7. Kapitel

Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit

1. Abschnitt

Brandstiftung und andere gemeingefährliche Straftaten

§ 174

Brandstiftung

(1) Wer vorsätzlich Wohnstätten, Bauwerke, Betriebe, Betriebs- oder Verkehrseinrichtungen, Warenlager, landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Wälder in Brand setzt oder durch Feuer oder Explosion vernichtet oder beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich andere Gegenstände in Brand setzt oder durch Feuer oder Explosion vernichtet oder beschädigt und dadurch eine Gemeingefahr herbeiführt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Gemeingefahr ist eine Gefahr, für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für bedeutende Sachwerte. Eine Gemeingefahr liegt auch vor, wenn die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt ist.

§ 175

Schwere Brandstiftung

Schwere Brandstiftung wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft. Eine schwere Brandstiftung begeht, wer durch die Tat

1. den Tod oder eine schwere Körperverletzung eines Menschen verursacht oder eine Vielzahl von Personen in unmittelbare Gefahr bringt,
2. einen besonders schweren Sachschaden herbeiführt,
3. die Durchführung einer anderen Straftat ermöglichen oder ihre Aufdeckung verhindern will oder wer als Brandstifter das Löschen des Brandes erschwert oder verhindert.

§ 176

Mißachtung der Brandschutzbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den gesetzlichen Bestimmungen oder den Anordnungen der Brandschutzorgane zur Verhütung oder Bekämpfung von Bränden oder Explosionen zuwiderhandelt und dadurch die Gesundheit oder das Leben eines Menschen unmittelbar gefährdet oder in § 174 Abs. 1 genannte Gegenstände in Brand- oder Explosionsgefahr bringt, wird vor einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

§ 177

Fahrlässige Verursachung eines Brandes

(1) Wer fahrlässig eine in § 174 genannte Handlung begeht, wird vor einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wer die Tat besonders sorglos oder leichtsinnig begeht und den Tod oder eine schwere Körperverletzung eines Menschen verursacht, eine Vielzahl von Menschen gefährdet oder einen besonders hohen Sachschaden herbeiführt, wild mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

§ 178

Tätige Reue

Wegen Brandstiftung oder wegen fahrlässiger Verursachung eines Brandes wird der Täter nicht bestraft, wenn er aus eigenem Entschluß den Brand löscht, bevor ein weiterer als der durch die bloße Inbrandsetzung bewirkte Schaden entstanden ist.